

Vertreterkonferenzen den Wählern ihres Wahlkreises vorgestellt. Die Wählervertreter sind auf Versammlungen der Werk tätigen zu wählen. Die Wählervertreter sind berechtigt, vorzuschlagen, Kandidaten von dem Wahl Vorschlag abzusetzen.

(2) Die Kandidaten sind verpflichtet, sich in ihrem Wahlkreis in Wählerversammlungen den Wählern vorzustellen, Auskunft über ihre bisherige gesellschaftliche Tätigkeit, ihre künftige Mitarbeit in der Volksvertretung und die Erfüllung der ihnen als Abgeordneten obliegenden Pflichten zu geben. Die Wähler sind berechtigt, vorzuschlagen, Kandidaten von dem Wahlvorschlag abzusetzen.

(3) Im Falle der Absetzung von Kandidaten von dem Wahlvorschlag ist nach § 29 zu verfahren.

§ 28

Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Über die Zulassung der Wahl Vorschläge haben die Wahlkreiskommissionen spätestens am 20. Tage vor der Wahl in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

(2) Entspricht der Wahlvorschlag nicht den gesetzlichen Erfordernissen, so hat die zuständige Wahlkreiskommission zur Behebung des Mangels eine Frist bis spätestens 15 Tage vor der Wahl zu setzen, um nach Ablauf dieser Frist über die Zulassung des Wahlvorschlages zu entscheiden.

(3) Gegen den Beschluß der Wahlkreiskommission, einen Wahlvorschlag nicht zuzulassen, steht dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. dem betreffenden Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland der Einspruch an die Wahlkommission der Republik bzw. an die zuständige Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- oder Gemeindewahlkommission zu. Deren Entscheidung ist endgültig.

(4) Dasselbe Einspruchsrecht ist auch für den Fall gegeben, daß die Erteilung der Bescheinigung über die Wählbarkeit durch den Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde verweigert wird.